

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00444 vom 10. Februar 2013

ZH Verwaltungsgericht, 2013-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00444

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00444 du 10 février 2013

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00444 del 10 febbraio 2013

Regeste

Sozialhilfe (Rechtsverweigerung/Rechtsverzögerung) | Feststellungsbegehren im Beschwerdeverfahren ist verspätet (E. 1.3). Keine Zuständigkeit für Staatshaftung (E. 1.5). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 3

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Verfügungsdispositivs ist Folgendes zu erläutern: Der Beschwerdeführer machte unter anderem eine Forderung aus Staatshaftung geltend. Die Staatshaftung gehört dem öffentlichen Recht an. Entsprechende letztinstanzliche kantonale Entscheide sind vor Bundesgericht mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) anfechtbar (vgl. etwa BGr, 10. Februar 2013, 2C_692/2012, E. 1.3), soweit ein Streitwert von Fr. 30'000.- erreicht wird (Art. 85 Abs. 1 lit. a BGG). Bei Unzulässigkeit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten steht gemäss Art. 113 BGG die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung. Wird von beiden Rechtsmittelarten Gebrauch gemacht, muss das laut Art. 119 Abs. 1 BGG in der gleichen Eingabe geschehen. Diese sind beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Soweit der Beschwerdeführer in Angelegenheiten des Sozialhilferechts Beschwerde beim Bundesgericht erheben möchte, steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. BGG zur Verfügung. Diese ist beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, einzureichen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.